



NABU Landesverband Baden-Württemberg· Tübinger Straße 18 70178 Stuttgart

Ministerium Ländlicher Raum  
Wolfgang Baur  
Postfach 10 34 44  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 13.08.13

## Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Baur,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Landesverbände von BUND, LNV und NABU zum Entwurf des Nationalparkgesetzes.

BUND, LNV und NABU halten den vorgelegten Entwurf für gelungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung bei der Ausweisung des Nationalparks von vorneherein die nationalen (Europarc) und internationalen (IUCN, Kategorie II) Standards berücksichtigt. Darüber hinaus erkennen wir die Aufnahme einer Reihe von Anregungen, die im Rahmen der bundesweiten Evaluierung der Nationalparke in anderen Parks als Schwachstellen ausgemacht wurden.

Nichtsdestotrotz haben wir einige wichtige Punkte, die uns zum Gelingen des Nationalparkvorhabens wesentlich erscheinen.

Wir bitten, die folgenden Änderungsvorschläge zu prüfen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reisser  
Landesgeschäftsführer  
BUND Baden-Württemberg

Reiner Ehret  
Vorsitzender  
LNV

Dr. Andre Baumann  
Vorsitzender  
NABU Baden-Württemberg

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Marienstr. 28  
D-70178 Stuttgart  
T 0711/620306-0, F -77  
bund.bawue@bund.net

**LNV  
Baden-Württemberg e.V.**  
Olgastraße 19  
D-70182 Stuttgart  
T 0711/248955-20, F -30  
info@lnv-bw.de

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Tübinger Str. 15  
D-70178 Stuttgart  
T.0711/96672-0, F -33  
nabu@nabu-bw.de

# Stellungnahme von BUND, LNV und NABU zum Nationalparkgesetz

## Anmerkungen zu Abschnitt 1 Gebiet und Zweck

### Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark

Das Nationalparkgesetz soll die Möglichkeit einer Erweiterung vorsehen. Die Prüfung einer Kulissenerweiterung soll 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. **Ins Gesetz soll am Ende des § 1 Abs. 1 ein entsprechender Passus aufgenommen werden: „10 Jahre nach Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes soll eine Erweiterung insbesondere um weitere Kommunal- und Staatswaldflächen geprüft werden.“**

**Begründung:** Aus Sicht der Verbände ist die gewählte Gebietskulisse naturschutzfachlich sinnvoll, da die beiden Teilgebiete Ruhenstein und Hoher Ochsenkopf zwar getrennt liegen, beide Flächen aber durch Waldgebiete derselben Lebensraumtypen miteinander verbunden sind und ein Zerschneidungseffekt, wie ihn beispielsweise das Murgtal darstellen würde, keine Rolle spielt.

Der Nationalpark ist mit gut 10.000 Hektar flächenmäßig nach Europarc-Kriterien an der Untergrenze. Je größer und weniger zerschnitten Schutzgebiete sind, desto besser können sie erfahrungsgemäß aufgrund geringerer Randlinienseffekte und erhöhter Habitatvielfalt ihre Biodiversitätsziele erfüllen.

Das Gebiet um den Kaltenbronn, das jetzt aus der Gebietskulisse gefallen ist, halten wir naturschutzfachlich weiterhin für herausragend und nationalparkfähig. Daher fordern wir, die Staatswälder des Kaltenbronn „nationalparkkonform“ zu bewirtschaften und mittelfristig als Bannwald auszuweisen, so dass eine spätere Ausweisung als Nationalparkerweiterungsfläche möglich bleibt.

Wir halten es darüber hinaus für nicht unwahrscheinlich, dass nach positiven Erfahrungen mit dem Nationalpark weitere Gemeinden Kommunalwald für den Nationalpark anbieten, um Teil der Nationalparkkulisse zu werden oder mit einem Flächentausch zugunsten der Nationalparkerweiterung einverstanden sind. Letzteres könnte auch für die Murgschifferschaft gelten – deren Flächen könnten die beiden jetzigen Teilgebiete verbinden.

### Zu § 2 Gebiet des Nationalparks

Die Kulisse bzw. die Karten nach § 2 sollten unseres Erachtens um eine kleine, aber naturschutzfachlich wichtige Staatswaldfläche in der Gemeinde Baiersbronn (südlich von Baiersbronn Ober- bzw. Mitteltal) um den Hechliskopf und den Rappenberg mit Bärenfelsen ergänzt werden (vgl. Vorschlag in der Kartenanlage mit schwarzer Linie gekennzeichnet). Das Gebiet zeichnet sich durch Waldbestände mit Tannenbeteiligung aus, die teilweise durch vernässende Standorte und Felsbereiche geprägt sind und bereits jetzt zum Teil nicht mehr regulär bewirtschaftet werden (arB-Flächen).

### Zu § 3 Schutzzweck

Wir begrüßen die klaren Formulierungen der Absätze 1 und 2, bitten jedoch um die Änderung folgender Punkte:

- **Streichung oder Umformulierung des Abs. (2) Punkt 4 in „Nationalparkbesucherinnen und -besuchern verstärkt Möglichkeiten zur naturkundlichen Bildung und zu Naturerlebnissen zu eröffnen.“**

**Begründung:** Die jetzige Formulierung „der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen“ können die irriige Annahme befördern, es gehe um Erschließung im herkömmlichen Sinne, also Wegebau und dergleichen. Das Gebiet ist aber bereits für die Erholung gut erschlossen. Vielmehr geht es darum, im Sinne des BNatschG der Bevölkerung verstärkt Naturbildung und -erlebnis zu ermöglichen. Auch eine Streichung wäre akzeptabel, da § 4 umfassend Bildung abhandelt – allerdings fehlt hier das ebenfalls wichtige Naturerlebnis.

- **Streichung des Absatzes 3**

**Begründung:** Diese Ziele stehen bereits in der Präambel. Nach Bundesnaturschutzgesetz hat ein Nationalpark nicht zum Ziel, touristischen oder (infra-)strukturellen Zwecken zu dienen. Die Formulierung „strukturelle Verbesserung“ ist nicht näher erläutert und damit völlig unkonkret. Auch hier kann man Straßen- und Wege- sowie Anlagenbau hineininterpretieren, wenn man will. Verstärkende Auswirkungen auf den regionalen Tourismus und die (Infra-)struktur (z. B. öffentlicher Verkehr) sind in der Regel ein willkommener Nebeneffekt in der Region, der aber nicht die Ausgestaltung der Nationalparkregeln und des Mitteleinsatzes beeinflussen darf. Daher hat dieser Passus an dieser Stelle nichts verloren. In der Präambel sind Tourismus- und Struktureffekte im Umfeld als Begleiterscheinungen formuliert – das ist in Ordnung. Im Gesetz selbst sollten nicht bereits der Einsatz von Nationalparkgeldern außerhalb des Nationalparks avisiert werden. Auch im Sinne der Kostenwahrheit und -klarheit sollte hier klar zwischen Nationalpark und Naturpark unterschieden werden.

## **Zu § 4 Bildung und Information**

Hier sollte das Naturerlebnis bereits in die Überschrift eingefügt werden. Absatz 1 und 2 könnten zusammengefasst werden. In Absatz 3 sollte folgender Passus eingefügt werden: „Die Nationalparkverwaltung informiert über die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben. **Darüber hinaus schafft sie die Voraussetzungen für eigenständige und angeleitete Naturerfahrungen bzw. Naturerlebnisse.** Hierzu unterhält sie eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark.

**Begründung:** Das Bundesnaturschutzgesetz sieht das Naturerlebnis gleichrangig neben der Naturbildung. Dies sollte auch im Nationalparkgesetz Niederschlag finden. Selbstverständlich müssen Naturerlebnisse unter dem Primat der Naturverträglichkeit stattfinden.

## **Anmerkungen zu Abschnitt 2 Planung und Entwicklung**

### **Zu § 6 Nationalparkplan**

**Absatz 1, Satz 3: Änderung:** Statt „Der Nationalparkplan ist spätestens fünf Jahre nach der Errichtung des Nationalparks zu erstellen und ...“ **„Der Nationalparkplan ist spätestens drei Jahre nach der Errichtung des Nationalparks fertig zu stellen und ...“**

**Begründung:** Der Nationalparkplan ist das entscheidende Instrument, um den Nationalpark und seine Auswirkungen greifbar zu machen. Wir begrüßen es, dass für die einheimische Bevölkerung zentrale Fragen wie das Wegenetz, Regelungen zum Sammeln von Beeren, Pilzen und Brennholz, Fragen des Waldumbaus und der Wildbestandsregulierung im Nationalparkplan geregelt und in einem Prozess mit Beteiligungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Um die bestehenden Unsicherheiten und Ängste der einheimischen Bevölkerung, die häufig auf Fehlinformationen beruhen, zu minimieren, ist jedoch aus Sicht der Verbände eine Frist

von fünf Jahren bis zur Vorlage des Nationalparkplanes zu lange. Auch für die Nationalparkverwaltung ist die schnelle Verfügbarkeit dieser Arbeitsgrundlage unverzichtbar. Zum Vergleich: Im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, das eine sehr viel größere Fläche und mehr Zielsetzungen, aber eine viel kleinere Geschäftsstelle hat, war die Erstellung der Rahmenkonzeption ebenfalls in einem Zeitraum von drei Jahren nach der UNESCO-Anerkennung möglich. Viele Grundlagen enthält bereits das Nationalpark-Gutachten.

#### **Zu § 7 Gebietsgliederung**

- **Absatz 1 Punkt 2: Vor der Zahl 30 soll „maximal“ eingefügt werden.**
- **Absatz 3 sollte um folgende Formulierung ergänzt bzw. ersetzt werden: „Bis zum Ablauf von 15 Jahren sind 50 % des Nationalparkgebietes und bis zum Ablauf von 30 Jahren 75 % des Nationalparkgebietes zu Kernzonen zu entwickeln“.**

**Begründung:** Die Gliederung des Gebietes in Kern-, Entwicklungs- und Managementzonen findet unsere volle Zustimmung. Aus Sicht von BUND, LNV und NABU sollten allerdings, wo immer möglich und naturschutzfachlich sinnvoll, so früh wie möglich großflächige Kernzonen ausgewiesen und kontinuierlich erweitert werden.

### **Anmerkungen zu Abschnitt 3 Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege**

#### **Zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht**

**In Absatz 1 sollte als Satz 2 eingefügt werden: „Auf die im Vergleich zum Wirtschaftswald höhere Unfallgefahr in Kern- und Entwicklungszonen und den Haftungsauschluss des Landes wird in geeigneter Form hingewiesen“**

**Begründung:** Nicht allen Besucherinnen und Besuchern dürfte klar sein, dass das Betreten in einem vielfach beworbenen Nationalpark auf eigene Gefahr erfolgt, zumindest solange man nicht an einer organisierten Führung, Wander- oder sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

**In Absatz 1 sollte in den jetzigen Satz 2 eingefügt werden: „In den Kern- und Entwicklungszonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend...“**

**Begründung:** Die Entwicklungszonen sollen möglichst schnell in Kernzonen überführt werden. Der Grund, warum sie nicht sofort als Kernzone ausgewiesen werden, ist in erster Linie der zu hohe Fichtenanteil, dem mit Waldumbau abgeholfen werden soll. Ansonsten ist der Prozessschutz so schnell wie möglich auch in den Entwicklungszonen umzusetzen und damit Störungen aller Art zu minimieren. Daher sollte auch das Betreten in den Kern- und Entwicklungszonen einheitlich geregelt werden.

**Absatz 2 sollte um einen Satz 3 ergänzt werden: „Aus Gründen des Naturschutzes kann auch in der Managementzone das Betretungsrecht eingeschränkt werden“.**

**Begründung:** Bei den Grindenflächen, die auf menschliche Bewirtschaftung angewiesen sind, können ebenfalls aufgrund des Vorkommens störungsempfindlicher Arten Besucherlenkungsmaßnahmen notwendig werden.

**In Absatz 3 sollte der letzte Satz geändert werden: „Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind von der Nationalparkverwaltung zu genehmigen“**

**Begründung:** Nur mit einer Genehmigungspflicht hat die Nationalparkverwaltung die Möglichkeit der Regulierung bei Gebietsüberlastung. Gemeinden und Tourismusverbände stellen ihre Programme bereits frühzeitig ein Jahr im Voraus auf, so dass für die Genehmigung ausreichend Zeit bleibt.

**In Absatz 6 sollte gestrichen werden: „...an öffentlichen Gewässern und...“ sowie ergänzt werden: „...erlassene Regelungen, insbesondere nach dem Nationalparkplan, nicht entgegenstehen...“**

**Erläuterung:** Der Nationalparkplan sollte sich auch und gerade der Gewässer im Nationalpark annehmen und hier nationalparkverträgliche Regelungen für die Ufergestaltung, den Uferzugang, das Angeln, die Jagd, die Wasserentnahme und das Baden treffen. Quellfassungen sind ggfls. zu renaturieren.

Ansonsten finden die in diesem Paragrafen getroffenen Regelungen die Zustimmung der Verbände, da hier den Bedürfnissen von Mensch und Natur Rechnung getragen wird. Flächen und Wege, die in den Kernzonen betreten werden dürfen, sowie Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz und möglicherweise der Zugang zu Gewässern zulässig ist, sollten frühzeitig festgelegt werden, um diesbezüglichen Befürchtungen der örtlichen Bevölkerung den Boden zu entziehen. Hier bietet sich der Erlass einer zeitlich befristeten Allgemeinverfügung an, die nach Vorliegen des Nationalparkplans gegebenenfalls geändert werden kann.

## **Zu § 9 Allgemeine Schutzvorschriften**

**Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:**

**„Unzulässig sind alle Handlungen, die**

- 1. Zu einer Störung natürlicher Abläufe in den Kernzonen (Prozessschutz)**
- 2. Zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Nationalparks oder seiner Natur oder Landschaft oder von deren Bestandteilen**

**führen können.“**

**Begründung:** Der Prozessschutz als wichtigstes naturschutzfachliches Alleinstellungsmerkmal sollte hier als Schutzgut explizit genannt sein.

**Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden:**

- **Nr. 2: Einfügung:** „... oder die Bodengestalt **oder den Boden als Lebensraum** in sonstiger Weise zu verändern.“
- **Nr. 12: Einfügung:** „innerhalb der Kern- und Entwicklungszone die ausgewiesenen Wege und Flächen zu verlassen.“  
**Begründung:** Die Entwicklungszonen sollen möglichst schnell in Kernzonen überführt werden und es sollten daher dieselben Regeln gelten.
- **Nr. 15: Einfügung:** „...außerhalb... der hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege **Ski zu laufen...**“
- **Nr. 17: Einfügung:** „**Radios, Lautsprecher und Beleuchtungen aller Art zu betreiben, Feuerwerke zu starten, ferngesteuerte oder sonstige (Modell-)Fahrzeuge zu betreiben, einschließlich Luft- und Wasserfahrzeuge und Drachen.**“

**Absatz 2** sollte wie folgt **ergänzt** werden:

- **Kalk- oder sonstige Düngesubstrate auszubringen,**
- **Pflanzenschutzmittel und Biozide auszubringen,**
- **Mit chemisch-synthetischen Bioziden behandelte Materialien einzusetzen,**  
**Begründung:** Im Nationalpark sollen natürliche Prozesse sofort und langfristig vom Menschen möglichst wenig beeinflusst werden. Auch in den Entwicklungs- und Managementzonen kann erwartet werden, dass die Holzentnahme, der Waldumbau, die Landschaftspflege sowie die Errichtung und Pflege der Infrastruktur etc. vorbildlich, das heißt biozidfrei vorgenommen werden, beispielsweise unter Zuhilfenahme von Holzabfuhrregelungen, Entrindung, Wildschutzzäunen, angepasster Bejagung, manueller Entfernung von Neophyten, geeigneten Materialien und biologischen Holzschutzmitteln für die Infrastruktur.
- **Bodenoberflächen umzubrechen,**
- **Dränmaßnahmen durchzuführen,**
- **Bäume in den Kernzonen zu fällen außer zur Verkehrssicherung entlang der für den Besucherverkehr freigegebenen Wege und Flächen,**
- **Holz und sonstige natürliche Bestandteile aus den Kernzonen zu entfernen,**
- **Zäune oder sonstige Bauwerke in den Kernzonen außerhalb der für den Besucherverkehr freigegebenen Wege und Flächen neu zu errichten,**
- **Bauwerke zu anderen als den zugelassenen Zwecken zu nutzen oder zur Nutzung zu überlassen,**

#### **Zu § 10 Zulässige Handlungen**

**Absatz 1** sollte wie folgt **geändert** werden:

**Punkt 1: Streichung des Satzteils:** „sowie im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die dazu unabdingbar notwendigen Übungen.“

**Begründung:** Ruhe vor menschlichen Störungen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Prozessschutz im Nationalpark. Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, THW etc. müssen außerhalb des Nationalparks stattfinden.

**Punkt 3: Änderung:** „abweichend von § 9 Absatz 2 Nr. 15 das Befahren von ausgewiesenen Wegen und Flächen mit Krankenfahrstühlen“

**Punkt 8 aufteilen:**

- a) **Änderung:** „Maßnahmen zur Abwehr von...sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer. Hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks **vorrangig** zu berücksichtigen. **Innerhalb der Kernzonen ist keine Gewässerunterhaltung zulässig.** Die Maßnahmen sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.“

**Begründung:** Der Prozessschutz hört nicht am Uferrand auf. Es gibt in den Kernzonen keine Anlässe zur Gewässerunterhaltung. Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Habitatverbesserungen (Aufhebungen von Quell- und Bachfassungen, Verdolungen etc.) sind dagegen sowohl – wo nötig – in den Kernzonen als auch in den Entwicklungs- und Pflegezonen erwünscht.

- b) **Änderung:** „Maßnahmen zur Unterhaltung **und zur Verlagerung** der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiet des Nationalparks vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, die..... Hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks **vorrangig** zu berücksichtigen.“

gig zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.“

**Begründung:** Die aufgeführte Infrastruktur sollte mittelfristig im Nationalpark so weit wie möglich an freigegebenen Wegen und Flächen konzentriert werden oder aus dem Nationalpark heraus verlegt werden.

**Ergänzung um den Punkt: „abweichend von § 9 Absatz 2 Nr. 7 die Wiederansiedlung ehemals einheimischer Arten durch die Nationalparkverwaltung“**

#### **Zu § 11 Befreiungen**

##### **Änderung von Absatz 1:**

„Befreiungen von Verboten und Geboten dieses Gesetzes können erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und den Zielen des Nationalparks vereinbar ist, oder
3. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.“

**Begründung:** Den Verweis lediglich auf das Bundesnaturschutzgesetz (§ 67) sehen wir kritisch, da dort – für ein viel umfassenderes Spektrum an Ge- und Verboten bzw. Schutzbereichen – auch Ausnahmen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen möglich sind.

#### **Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement**

Die in § 12 getroffenen Regelungen zu den waldpflegerischen Maßnahmen und zum Wildtiermanagement finden die Unterstützung der Naturschutzverbände. Allerdings sollten Pflanzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt und ausreichend große Wildruhezonen in den Kernzonen ausgewiesen werden.

### **Anmerkungen zu Abschnitt 4 Organisation**

#### **Zu § 13 Nationalparkverwaltung**

BUND, LNV und NABU begrüßen ausdrücklich, dass die Nationalparkverwaltung als eigenständige Sonderbehörde direkt dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium zugeordnet wird und zugleich im Nationalparkgebiet die Zuständigkeiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden einheitlich wahrnimmt. Damit können Entscheidungen auf der Grundlage von interdisziplinärem Wissen „aus einem Guss“ getroffen werden und mühsame Abstimmungsvorgänge entfallen.

**Absatz 1 Satz 1: Streichung** des Satzteils: „für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“

**Begründung:** Die Streichung macht eine allfällige Gesetzesänderung bei einer Umressortierung des Naturschutzes in ein anderes Ministerium überflüssig.

#### **Absatz 1 Satz 1: Ergänzung**

„...“

**4. der unteren und oberen Wasserbehörde wahr.“**

**Begründung:** Die Nationalparkverwaltung soll möglichst in Gänze die Zuständigkeit für das Gebiet haben, da Prozessschutz gerade auch bei den Gewässern ein wichtiges Ziel ist. Möglicherweise vorhandene Trinkwasserversorgungs- oder Hochwasserschutzprobleme können mit den jeweils in den angrenzenden Gebieten zuständigen Behörden abgestimmt werden.

**Absatz 1 Satz 2: Streichung des zweiten Satzteils ab „mit der Maßgabe...“**

**Begründung:** Die Nationalparkverwaltung soll möglichst in Gänze die Zuständigkeit für das Gebiet haben und dies sollte sich auch auf die Abschussplanung beziehen. Diese Klausel wird auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht begründet. Der Eindruck, dass die naturschutzwichtige Abschussplanung der Nationalparkverwaltung vorenthalten und allein der obersten Jagdbehörde unterstellt werden soll, sollte vermieden werden. Die Abschussplanung muss Teil des Nationalparkplans sein. Die oberste Jagdbehörde kann ggfls. über den Nationalparkrat Einfluss auf die Nationalparkplan nehmen.

#### **Absatz 2 Nr. 2: Ergänzung**

**„den Nationalparkplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 zu erarbeiten und umzusetzen,“**

#### **Absatz 2 Nr. 8: Ergänzung**

**„in Kooperation mit der Raumschaft und den Tourismusvereinigungen die Tourismus- und Regionalentwicklungskonzeptionen in der Umgebung des Nationalparks mit den Zielen und Belangen des Nationalparks abzustimmen.**

**Begründung:** Nach Meinung der Verbände unabdingbar sind auch die Regelungen in Absatz 2, Ziffer 8 zur Abstimmung von Tourismuskonzeptionen mit den Zielen und Belangen des Nationalparks. Eine fehlende Zusammenarbeit zwischen Nationalparkverwaltung und regionalen Tourismusvereinigungen führt erstens zu Konflikten, wenn Planungen nicht naturverträglich sind und zweitens werden Marketingchancen eines „Nationalparkgütesiegels“ schlicht nicht genutzt, wodurch wiederum Wertschöpfungspotenziale in der Region „verschenkt“ werden. Die Formulierung der Ziff. 8 ist allerdings bislang missverständlich.

**Absatz 4 Satz 2: Streichung des Wortes „öffentlichen“**

**Begründung:** Die in den Absätzen 4 bis 6 vorgesehene Beteiligungspflicht der Nationalparkverwaltung und die Abstimmungsverfahren mit anderen Vorhabensträgern sowie dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord wird von den Verbänden nachdrücklich unterstützt, um die naturschutzfachlichen Ziele des Nationalparks gewährleistet zu wissen und gleichzeitig Abstimmungsschwierigkeiten vermeiden und Synergieeffekte nutzen zu können. Die Anhörungspflicht nach Absatz 4 sollte sich nicht nur auf öffentliche, sondern auch private Vorhaben beziehen.

#### **Zu § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle**

Die Verbände akzeptieren den aus ihrer Sicht bundesweit einmaligen Nationalparkrat als starkes Gremium, um die Entscheidungsträger der betroffenen Landkreise und Kommunen auf Augenhöhe zu beteiligen. Allerdings sehen wir es als notwendig an, dass Kommunen und Landkreise durch ihre gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Landräte mitarbeiten und bitten, dies auch so im Gesetz zu verankern, Ferner begrüßen wir, dass ein



Vertreter des Naturparkes Schwarzwald Mitte/Nord dem Nationalparkrat angehören wird, da aus unserer Sicht eine enge Zusammenarbeit des Nationalparks mit dem Naturpark wichtig ist, um Synergieeffekte nutzen zu können.

## **Abs. 2: Änderung**

„Die Raumschaft wird im Nationalparkrat vertreten durch

1. **je einen oder eine Bürgermeister und Bürgermeisterin** der in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1-3 aufgeführten Nationalparkgemeinden und -städte,
2. **die Landräte und Landrätinnen** der in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise und
3. **ein Mitglied des Vorstands des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.**

**Im Vertretungsfall werden die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie die Landräte und Landrätinnen von ihren amtlichen Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen vertreten. Der Naturpark Mitte/Nord benennt ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.“**

**Begründung:** Die Teilnahme der gewählten Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen der Gebietskörperschaften verbessert die Entscheidungsfähigkeit und die Akzeptanz der Entscheidungen des Nationalparkrats.

## **Abs. 5: Ergänzung**

**„An den Sitzungen des Nationalparkrats nehmen darüber hinaus vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Nationalparkbeirats aus den vier Bereichen**

- **anerkannte Naturschutzverbände**
- **Umweltwissenschaften**
- **Naturpädagogik**
- **naturverträgliche Erholung mit beratender Funktion teil.“**

**Begründung:** BürgermeisterInnen und LandrätInnen vertreten selbst insbesondere den Tourismus, aber auch die übrige Wirtschaft, und achten auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher macht es auch unter diesem Gesichtspunkt keinen Sinn, diese vier Sitze möglicherweise nochmals mit Tourismus- oder anderen WirtschaftsinteressenvertreterInnen aus dem Nationalparkbeirat zu besetzen. Andernfalls wäre das Gremium eindeutig (tourismus-)wirtschaftslastig und würde den Zielen des Nationalparks (§ 24 BNatschG) widersprechen.

## **Zu § 15 Nationalparkbeirat**

**Absatz 2: Änderungsbedarf:** Da der Nationalpark rechtlich im Naturschutzgesetz verankert und in allererster Linie ein Naturschutzprojekt und ganz überwiegend aus Naturschutzmitteln des Landes finanziert werden wird, erstaunt es, dass der Nationalparkbeirat so nutzungs- und wirtschaftslastig aufgestellt sein soll. Insbesondere die Bezüge des privaten Waldbesitzes (Forstkammer BW), der Industrie- und Handelskammern, des Verbandes der agrarischen Wirtschaft zum Nationalpark erschließen sich nicht recht. Dagegen fehlen der Ökologische Jagdverband (ÖJV), die Naturfreunde und eine Berufsvertretung der im Nationalpark Beschäftigten (z. B. die Personalvertretung der Nationalparkverwaltung).

§ 15 bitten wir noch um eine Regelung zu ergänzen, dass sich der Beirat ebenfalls eine Geschäftsordnung gibt und bei Bedarf Arbeitskreise einrichten kann. Die Geschäftsführung des

Beirates soll bei der Nationalparkverwaltung liegen. In der Geschäftsordnung sollten auch die Details des Wahlverfahrens der in den Nationalparkrat entsandten Beiratsmitglieder geregelt werden.

### **Zu § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark**

**In Absatz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen: „Diese haben die Weiterbildung zum bzw. zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger bzw. -pflegerin oder eine gleichwertige Weiterbildung absolviert.“**

**Absatz 4 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:**

**„Diese haben die Weiterbildung zum bzw. zur BANU-zertifizierten Natur- und Landschaftsführer bzw. -führerin oder eine gleichwertige Weiterbildung absolviert.“**

**Begründung:** Beim haupt- wie ehrenamtlichen Naturschutzdienst sollte nicht die Vertretung hoheitlicher Aufgaben im Vordergrund stehen (so wichtig die Kontrollen sind), sondern die gewinnende Aufklärung der Nationalparkbesucherinnen und -besucher über Ziele und Besonderheiten des Nationalparks. Auf diesem Wege lässt sich die Einhaltung der nötigen Ge- und Verbote besser vermitteln. Die Identifikation mit Naturschutzzielen und naturschutzfachliche Sachkunde sind dazu unabdingbar. Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger und -pflegerinnen sind im Nationalpark vielseitig (nicht nur für den Naturschutzdienst) einsetzbar, die zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und -führerinnen können ihren Naturschutzdienst mit Führungen verbinden.

## **Anmerkungen zu Artikelgesetzen**

### **Artikel 7 § 2 Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte**

Wegen der Ministeriumsbezeichnung verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 13 Abs. 1.

### **Artikel 9 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Hier bitten wir anlässlich des Änderungsgesetzes die ganze Landesbesoldungsordnung A mit dem Ziel geschlechtergerechter Berufs- und Amtsbezeichnungen zu überarbeiten, wie dies für Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen vorgeschrieben ist (vgl. GABL vom 31.08.2010, S.283 f.).

Angesichts der Diskussionen zum Personalhaushalt des Landes lassen wir es dahingestellt, ob die Direktionsstelle wirklich nach A 16 bewertet sein muss. Auf jeden Fall sollte der Paragraph um eine entsprechende Gehaltsklasse aus dem Angestelltenbereich erweitert werden, um nicht von vorneherein geeigneten Personen den Zugang zur Leitung des Nationalparks zu verwehren.